

# **BL\_GERICHTE 715 15 46 / 164 vom 2. Juli 2015**

BL Gerichte, 2015-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_715\\_15\\_46\\_\\_\\_164](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_15_46___164)

FR: BL\_GERICHTE 715 15 46 / 164 du 2 juillet 2015

IT: BL\_GERICHTE 715 15 46 / 164 del 2 luglio 2015

## **Regeste**

Absprache der Vermittlungsfähigkeit

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 in Verbindung mit den Art. 56 und 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 kann gegen Einspracheentscheide aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist nach Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 Abs. 1 sowie Art. 119 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) vom 31. August 1983 das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit des Verfügungserlasses die Kontrollpflicht erfüllt. Zwischen den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft besteht eine Vereinbarung über die Abtretung von Vollzugsaufgaben im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Dabei übernimmt der Kanton Basel-Landschaft sämtliche Aufgaben im Rahmen des Vollzugs des Arbeitslosenversicherungsgesetz für die Gemeinden Dorneck und Thierstein. Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts ist gemäss § 16 des kantonalen Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (AVLG) vom 25. März 1999 zu bejahen. Laut § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger gemäss Art. 56 ATSG. Es ist somit auch örtlich und sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde vom 2. Februar 2015 ist demnach einzutreten.

### **E. 2**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer für das vorliegende Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'998.--(inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.